



NÜRNBERGER HYPOTHEKENBANK

-1-

**Genußscheinbedingungen
zu
Inhaber-Genußscheine Reihe 100
WKN - 808 404 -
über EUR 70.000.000,-
der
Nürnberger Hypothekbank AG**

§ 1

(1) Die Nürnberger Hypothekbank Aktiengesellschaft, Nürnberg, nachfolgend Nürnberger Hypothekbank AG genannt, begibt auf Grundlage der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 16.04.1997 Genußscheine gem. § 10 Abs. 5 KWG.

(2) Die Genußscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 70.000 untereinander gleichberechtigte Stücke zu 1.000 EUR. Sämtliche Genußscheine sind in einer Globalurkunde verbrieft. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Genußscheine stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Deutsche Börse Clearing AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen und Regeln von Euroclear Operations Centre und Cedel S.A. übertragen werden können.

§ 2

(1) Die Genußscheininhaber erhalten eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der Nürnberger Hypothekbank AG vorgehende jährliche Ausschüttung, deren Höhe auf dem Genußschein angegeben ist.

(2) Der Ausschüttungsanspruch mindert sich insoweit, als sich durch eine Ausschüttung ein Jahresfehlbetrag ergeben würde. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren, und zwar zunächst Rückstände und dann die nächstfälligen Ausschüttungsansprüche, nachzuzahlen; diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine.

(3) Sofern sich aufgrund dieser Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf die Genußscheine und etwaige künftig begebene Genußscheine im

-2-

Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander, sofern die Bedingungen der künftigen Genußscheine eine entsprechende Regelung vorsehen.

(4) Für den Nachzahlungsanspruch gilt Absatz (2) Satz 1 entsprechend. Die Nachzahlung für diese Genußscheine und für etwaige künftig begebene Genußscheine - sofern deren Bedingungen eine entsprechende Nachzahlung vorsehen - wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander vorgenommen.

(5) Die Genußscheine sind vom 15. Oktober 1999 an ausschüttungsberechtigt.

(6) Die Ausschüttung auf die Genußscheine ist jeweils nachträglich am 01. Juni des folgenden Jahres fällig oder, wenn zu diesem Termin die ordentliche Hauptversammlung noch nicht über die Gewinnverwendung für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen hat, am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Nürnberger Hypothekenbank AG, in der der Jahresabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt und über die Gewinnverwendung Beschluß gefaßt wurde.

(7) Für Ausschüttungen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode aktuell/aktuell (nach ISMA Regel 251), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage (365 bzw. 366) eines Jahres, Anwendung.

§ 3

(1) Die Genußscheine verbriefen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen der Nürnberger Hypothekenbank AG.

(2) Die Genußscheine gewähren keine Beteiligung am Gewinn der Nürnberger Hypothekenbank AG.

§ 4

(1) Die Nürnberger Hypothekenbank AG behält sich vor, weitere Genußscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

(2) Ein Bezugsrecht der Genußscheininhaber ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dem zustimmt.

(3) Die Genußscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, daß ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genußscheine entfallen.

§ 5

Der Bestand der Genußscheine wird vorbehaltlich § 7 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Nürnberger Hypothekenbank AG noch durch eine Veränderung ihres Grundkapitals berührt.

§ 6

(1) Die Laufzeit der Genußscheine ist bis zum 31. Dezember 2009 befristet. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genußscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 01. Juni 2010 fällig. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genußscheine bis zur Fälligkeit entsprechend dem Ausschüttungsanspruch für das Geschäftsjahr 2009 verzinst.

(2) Die Nürnberger Hypothekenbank AG kann die Genußscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum 31.12.2004 - durch Bekanntmachung gem. § 11 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, daß dies bei der Nürnberger Hypothekenbank AG zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbeertrags- oder Körperschaftssteuer oder einer an deren Stelle tretenden Steuer führt oder wenn das Genuß-

scheinkapital bei einer Besteuerung des Vermögens der Nürnberger Hypothekenbank AG von dieser nicht mehr als Schuldposten zum Nennwert abgezogen werden kann.

Die Kündigung darf in diesem Falle - vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes - frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Nürnberger Hypothekenbank AG anfallen würde. Die gekündigten Genußscheine verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Im übrigen gilt Abs. 1 Sätze 2-4 sinngemäß. Die Genußscheininhaber können ihre Genußscheine nicht kündigen.

§ 7

(1) Die Genußscheininhaber nehmen während der Laufzeit voll an einem etwaigen Jahresfehlbetrag durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche im Verhältnis der Rückzahlungsansprüche zu dem in der Bilanz ausgewiesenen gezeichneten Kapital zuzüglich Gewinn- und Kapitalrücklagen sowie Genußscheinkapital teil.

(2) Werden nach einer Teilnahme der Genußscheininhaber am Verlust in folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genußscheine Jahresüberschüsse erzielt, sind aus diesen - nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage - die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genußscheine zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung der Jahresüberschüsse vorgenommen wird.

(3) Reicht ein Jahresüberschuß zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genußscheine nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genußscheine anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtbetrages zum Gesamtnennbetrag früher begebener Genußscheine vorgenommen. Dies gilt auch für künftig zu begebende Genußscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

§ 8

Die Genußscheine gehen allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Nürnberger Hypothekenbank AG im Range nach. Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Nürnberger Hypothekenbank AG werden die Genußscheine nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigeransprüchen und vorrangig vor den Aktionären bedient. Die Genußscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 9

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§7) nicht zum Nachteil der Nürnberger Hypothekenbank AG geändert, der Nachrang der Genußscheine (§ 8) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 6) nicht verkürzt werden; ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist - außer in den Fällen des § 10 Abs. 5 Satz 6 KWG- der Nürnberger Hypothekenbank AG ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

§ 10

(1) Die Genußscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genußscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Nürnberg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 11

(1) Bekanntmachungen der Nürnberger Hypothekenbank AG, die die Genußscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der deutschen Wertpapierbörsen.

(2) Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genußscheininhaber bedarf es nicht.

§ 12

Sollte eine der Bestimmungen der Genußscheinbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.

Nürnberg, 15. Oktober 1999

NÜRNBERGER HYPOTHEKENBANK
AKTIENGESELLSCHAFT